

Verkündet
am 22. Juni 1959
Scheibl
Justiz-Assistent
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landgerichtsrats Dr. Wilhelm K [REDACTED],
H [REDACTED], A [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n, Justizverwaltung,
vertreten durch den Generalstaatsanwalt in C [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Juni 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Arndt und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
7. März 1958 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden dem
Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger erhielt als Richter im Dienste des beklagten Landes für seinen im Jahre 1936 geborenen Sohn Wilhelm Kinderzuschlag gemäß § 14 des Besoldungsgesetzes für das Land Niedersachsen idF vom 22. März 1955 - Nds BesG - (Nds GVBl 1955, 113). Auf seine Anzeige, daß sein Sohn ab 1. April 1956 als Schlosserlehrling zu arbeiten begonnen habe und brutto monatlich 86 DM verdiene, stellte das Land ab Mai 1956 die Zahlung des Kinderzuschlages ein.

Der Kläger hält die Einstellung der Kinderzuschlagszahlung für nicht gerechtfertigt und macht geltend: Einkommen seines Sohnes im Sinne des § 14 Abs. 3 Ziff. 2 Nds BesG sei nur der Überschuß über die Werbungskosten. Dieses so zu berechnende Einkommen liege aber angesichts der für seinen Sohn aufzubringenden Kosten für Arbeitskleidung, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle, Fachzeitschrift, Abendschule pp unter 75 DM monatlich. Infolge der unberechtigten Einbehaltung des Kinderzuschlages und der damit verbundenen Kürzung des Wohnungsgeldes mindere sich sein Gehalt ab 1. Mai 1956 monatlich um mindestens 50 DM.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger Zahlung von 400 DM als Teilbetrag der ihm seiner Meinung nach zu Unrecht einbehaltenen Bezüge.

Das Landgericht hat die Klage, dem Antrag des beklagten Landes entsprechend, abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

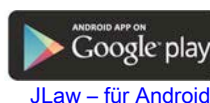
Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt: Unter Nr.69 der auf Grund des § 45 Nds BesG erlassenen Besoldungsvorschriften vom 3. September 1956 - Nds BV - (Nds GVBl 1956, 156) werde der Begriff des "Einkommens" im Sinne des § 14 Abs. 3 Nds BesG dahin definiert, daß das "Einkommen des Kindes das Bruttoeinkommen" sei und daß "Ausgaben für.....Schulausbildung oder Berufsausbildung, für Berufsausübung..... nicht abgesetzt werden" dürfen. Die hier vom Kläger angeführten Aufwendungen fielen sämtlich entweder unter "Ausgaben für Berufsausbildung" oder "Ausgaben für Berufsausübung". Angesichts dieser gesetzlichen Regelung hätte der Auffassung des Klägers, "Einkommen" eines Kindes im Sinne von § 14 Abs. 3 Nds BesG könne lediglich das Einkommen nach Abzug der Werbungskosten sein, nur dann gefolgt werden können, wenn sich aus der geschichtlichen Entwicklung des Besoldungsrechts in diesem Teil oder aus sonstigen besoldungsrechtlichen Erwägungen eindeutig ergeben würde, daß der Begriff "Einkommen" im Sinne von § 14 Abs.3 Nds BesG anders als oben ausgeführt auszulegen sei. Das sei aber nicht der Fall.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

Es wird von dem Kläger nicht in Zweifel gezogen, daß die "Werbungskosten", die er zur Ermittlung des "Einkommens" seines Sohnes von dessen Bruttoeinkommen abgezogen wissen will, zu den Ausgaben für die Berufsausbildung oder Berufsausübung gehören, die gemäß Nr. 69 Nds BV - die insoweit mit den Reichsbesoldungsvorschriften vom 12. März 1928 idF vom 15. Mai 1940 RBBl S.139) übereinstimmen - zur Einkommensermittlung vom Bruttoeinkommen nicht abgezogen werden dürfen. Es fragt sich mithin, ob diese Bestimmungen durch die Ermächtigung des



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

§ 45 Nds BesG zum Erlaß der "zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften" gedeckt werden, d.h. ob diese Bestimmungen mit dem Begriff des Einkommens, wie er im Sinne des § 14 Abs. 3 Nds BesG verstanden werden muß, im Widerspruch stehen oder nicht. Diese Frage muß mit den Vorinstanzen dahin beantwortet werden, daß ein derartiger Widerspruch nicht vorhanden ist.

Der erkennende Senat hat in seiner Entscheidung vom 7. Februar 1955 - III ZR 133/53 - (LM § 14 BesG Nr.1) bereits ausgeführt, daß der Begriff des "Einkommens" im Sinne des Besoldungsrechts mit dem Einkommensbegriff im Sinne des Einkommensteuergesetzes nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden kann, daß vielmehr die verschiedene Zielsetzung der beiden Gesetze erfordert, den besoldungsrechtlichen Einkommensbegriff aus dem Besoldungsgesetz selbst heraus zu ermitteln.

Der Kinderzuschlag stellt seiner Natur und seinem Zweck nach einen Zuschuß des Dienstherrn zu den Aufwendungen dar, die dem Beamten durch den Unterhalt und die Ausbildung seiner Kinder erwachsen. Wenn das Gesetz den Wegfall dieses Zuschusses bei einem eigenen Einkommen des Kindes von bestimmter Höhe vorsieht, dann müssen unter diesem Einkommen alle Einkünfte verstanden werden, die den Aufwand des Beamten für den Unterhalt und die Ausbildung des Kindes mindern, und es dürfen zur Errechnung dieses "Einkommens" von den Bruttobezügen des Kindes nicht solche Aufwendungen in Abzug gebracht werden, die zu den Kosten der Berufsausbildung und -ausübung zu rechnen sind, deren Deckung dem Beamten gerade durch die Gewährung des Kinderzuschlages erleichtert werden soll. Anderenfalls würden diese Ausgaben in gewisser Weise eine doppelte Berücksichtigung zugunsten des Beamten finden. Sie würden zunächst bei der Ermittlung des eigenen Einkommens des Kindes durch Absetzung vom Bruttoeinkommen berücksichtigt

werden mit dem - möglichen - Ergebnis, daß sie das eigene "Einkommen" des Kindes unter die Freigrenze von 75 DM senken. Das würde dann wiederum zur Folge haben, daß dem Beamten, obwohl die in Rede stehenden Kosten bereits durch den nicht berücksichtigten Teil der eigenen Einkünfte des Kindes gedeckt werden, dennoch der Kinderzuschlag, der einen Zuschuß auch zu diesen Ausbildungsaufwendungen bilden soll, gezahlt werden müßte.

Ausführungen der Revision in der Richtung, das hier gewonnene Ergebnis stehe mit der Verpflichtung des beamtenrechtlichen Dienstherrn zu angemessener Alimentation seiner Beamten, die die Gewährleistung einer angemessenen Ausbildung der Kinder in sich schließe, im Widerspruch, gehen fehl. Die Revision verkennt dabei, daß die notwendigen Aufwendungen für den Unterhalt und die Ausbildung der Kinder grundsätzlich von dem Beamten selbst aus seinen Dienstbezügen getragen werden müssen. Dementsprechend erfolgte die Besoldung der Beamten auch ursprünglich ohne Rücksicht auf das Vorhandensein und die Zahl ihrer Kinder, und eine besoldungsmäßige Berücksichtigung der Kinder des Beamten erfolgte erstmals bei den Kriegsteuerungsmaßnahmen während des ersten Weltkrieges. Der Kinderzuschlag kann und soll lediglich einen - angesichts der tatsächlich mit dem Unterhalt und der Ausbildung der Kinder verbundenen Kosten verhältnismäßig geringfügigen - Beitrag zu diesen Aufwendungen bilden.

Hinzu kommen noch folgende Erwägungen, die gegen die vom Kläger vorgenommene Auslegung des Einkommensbegriffs im Sinne des § 14 Abs. 3 Nds BesG sprechen: Dem Gesetzgeber ist es im Interesse der Vermeidung einer zeitraubenden und kostspieligen Verwaltungsarbeit daran gelegen, gerade auch im Rahmen des Beamtenbesoldungsrechts möglichst einfache gesetzliche Tatbestände zu schaffen, deren Abgrenzung eindeutig ist und im Einzel-

fall möglichst keiner besonderen Erhebungen bedarf. Wenn für die Ermittlung des Einkommens im Sinne des § 14 Abs. 3 Nds BesG (ebenso § 14 Abs. 3 ReichsBesG vom 16. Dezember 1927) die im Einzelfall sich ergebenden "Werbungskosten" abgezogen werden müßten, dann würde das eine vermehrte Verwaltungsarbeit erfordern, die vom Gesetzeszweck nicht gefordert und durch diesen nicht gerechtfertigt wird. Auch nach diesen Erwägungen muß davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber in dem hier interessierenden Zusammenhang das Bruttoeinkommen ohne Abzug von "Werbungskosten" berücksichtigt wissen will. Diese Auffassung ist bisher auch stets im Schrifttum (Sölch-Ziegelsch, Kommentar zum Reichsbesoldungsgesetz 1938, Anm. 6 e zu Nr. 69 BV S. 257; Ambrosius, Das Besoldungsrecht der Beamten, 5. Aufl. 1954 Anm. 4 und 24 zu Nr. 68 - 70 BV) und in der Rechtsprechung (vgl. die in RBB1 1931, 28 veröffentlichte Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts vom 19. Februar 1931) vertreten worden.

Nach alledem erweist sich die Revision des Klägers als unbegründet und muß zurückgewiesen werden.

Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels hat der Kläger gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla